



Amt für Wald und Naturgefahren
Uffizi da guaud e privels da la natira
Ufficio foreste e pericoli naturali

VEREINBARUNG

betreffend

Altholzinseln

in der

Gemeinde Chur

zwischen

dem Plantahof
vertreten durch den Direktor
als Eigentümer des Waldes

und

dem Amt für Wald und Naturgefahren
vertreten durch den Kantonsförster

1. Zweck

In Altholzinseln soll sich der Wald ohne Zutun des Menschen dynamisch entwickeln. Altholzinseln beherbergen Totholz sowie Altbäume, die wegen ihres Reichtums an Höhlen, Rissen, Faulstellen und toten Holzteilen besondere ökologische Nischen anbieten. Insbesondere sind sie wichtig für die Vernetzung zu anderen Altholzinseln, Naturwaldreservaten und Beständen mit geringer Bewirtschaftungsintensität.

Diese Vereinbarung sichert langfristig die Zielsetzung einer natürlichen, dynamischen, vom Menschen möglichst unbeeinflussten Waldentwicklung in der bezeichneten Fläche.

2. Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Einrichtung einer Altholzinsel. Die Beschreibung der in dieser Vereinbarung bezeichneten Fläche (nachfolgend "Altholzinsel" genannt) und ihrem Naturwert ist im Altholzinselkonzept vom 10. Februar 2025 (Bestandteil der Vereinbarung) dargelegt. Der Perimeter der Altholzinsel ist auf der Vereinbarungskarte (Ziff. 3) grün eingezeichnet. Sie befindet sich auf Gemeindegebiet der Gemeinde Chur. Die betroffene Liegenschaft befinden sich im Eigentum des Kantons Graubünden (nachfolgend "Waldeigentümer" genannt). Die Altholzinsel umfasst eine Fläche von **3.22 ha** Wald (Tabelle 1).

Tabelle 1: Liste der Vereinbarungsobjekte.

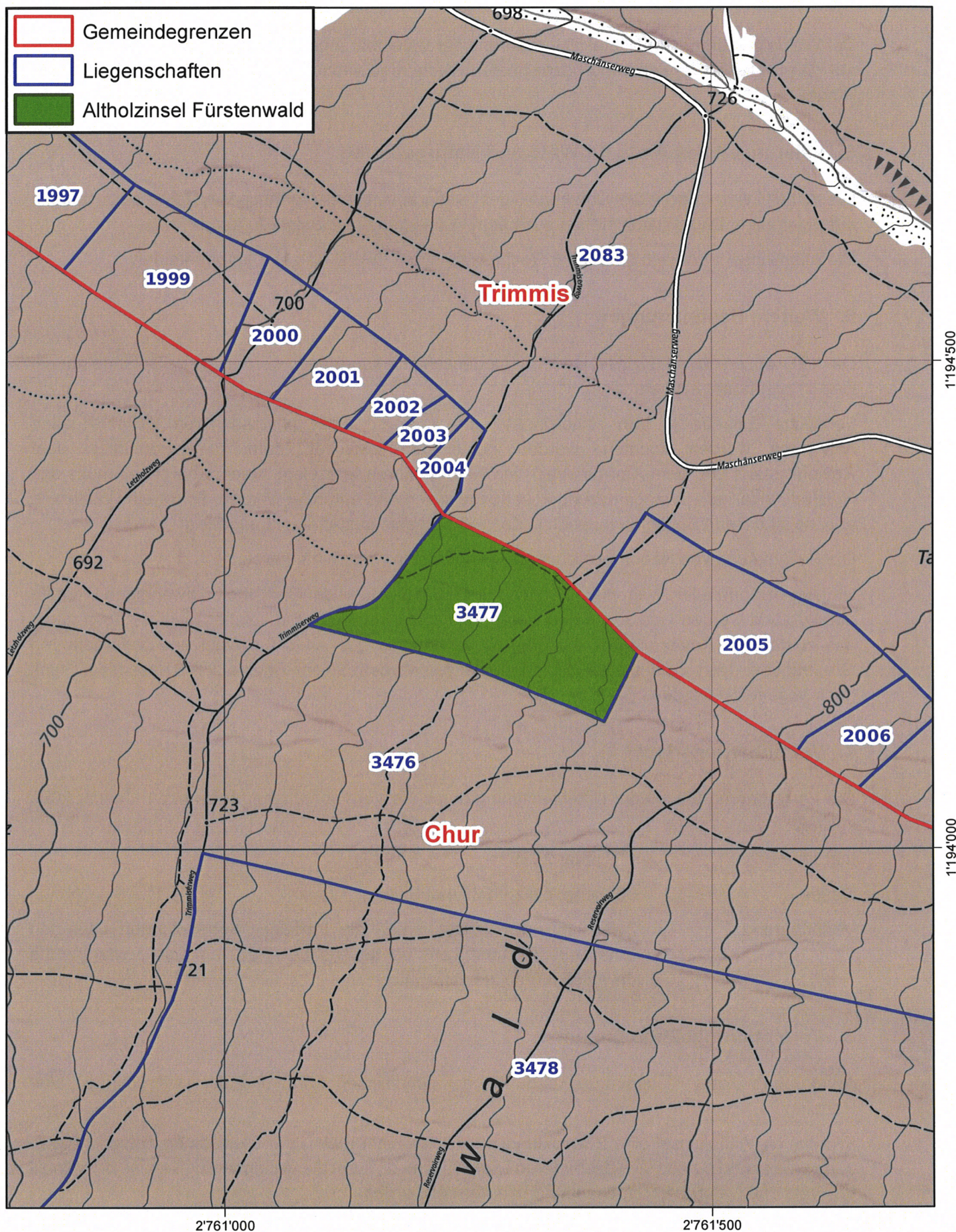
Name	Zentrums-Koordinaten	Parzellen-Nr.	Fläche (ha)
Fürstenwald	2'761'286 / 1'194'219	3477	3.22



Amt für Wald und Naturgefahren

3. Vereinbarungskarte Altholzinsel Fürstenwald

Massstab 1:5'000



4. Leistungen des Waldeigentümers

Der Waldeigentümer verpflichtet sich, während der Vereinbarungsdauer auf jegliche Holznutzungen auf den in dieser Vereinbarung bezeichneten Flächen zu verzichten (Nutz- und Brennholz, Äste, Rinde).

5. Leistungen des Amts für Wald und Naturgefahren

Die Altholzinsel wird in die Datenbank des Geographischen Informationssystems des Kantons aufgenommen. Diese Daten stehen auch dem Waldeigentümer zur Verfügung.

Die Altholzinsel wird nach Eintritt der Rechtskraft in den ÖREB-Kataster aufgenommen.

6. Weitere Bestimmungen

Da die Grenzen der Altholzinsel jener der Liegenschaft entsprechen, werden sie im Gelände nur bei Bedarf zusätzlich markiert.

Forstliche Eingriffe in den Altholzinseln, die aufgrund einer phytosanitären Extremsituation notwendig werden könnten, werden gemeinsam zwischen dem Waldeigentümer, dem Revierforstamt und dem Amt für Wald und Naturgefahren festgelegt. Nach Möglichkeit muss das Holz aus allfälligen Zwangsnutzungen liegengelassen und entrindet werden. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch in den Altholzinseln gestattet und angezeigt.

Die Bekämpfung von Neophyten ist in den Altholzinseln weiterhin möglich.

Entlang von offiziellen Wegen können die zur Gewährleistung der Sicherheit notwendigen Eingriffe durchgeführt werden (wie z.B. Fällen von gefährlichen Bäumen). Ein solcher Eingriff erfolgt durch das zuständige Revierforstamt mit dem Einverständnis des Amts für Wald und Naturgefahren Graubünden. Das Holz muss vor Ort liegengelassen werden. Solche Bäume sollen nach Möglichkeit hoch abgestockt werden.

7. Vereinbarungsdauer

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vereinbarungsparteien per 1. Januar 2025 in Kraft.

Inkrafttreten: 1. Januar 2025

Dauer: 50 Jahre, bis zum 31.12.2074

Verlängerung: Zwei Jahre vor Ablauf haben die Parteien Verhandlungen über den Entscheid aufzunehmen, ob seitens der Parteien eine Verlängerung gewünscht resp. gewährt wird.

8. Vereinbarungsänderungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien.

Erreicht die Altholzinsel eine Entwicklungsphase, die nicht mehr ihrer Zielsetzung entspricht (z.B. Jungwald ohne Totholz nach besonderen Ereignissen), so kann die Vereinbarung seitens des Amtes für Wald und Naturgefahren Graubünden aufgelöst werden.

9. Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt und unterzeichnet, je ein Exemplar für den Waldeigentümer und das Amt für Wald und Naturgefahren (Zentrale Chur).

Für den Plantahof:

Ort, Datum: 27.02.2025

Peter Vincenz: 
Direktor

Für das Amt für Wald und Naturgefahren

Ort, Datum: Chur, 3.3.2025

Urban Maissen: 
Kantonsförster

Anhang:

- Altholzinselkonzept vom 10. Februar 2025